



COVID 19

Schutzkonzept der Einwohnergemeinde Hägendorf für Turnhallen und dazugehörige Aussenanlagen

Ausgangslage

Der Bund hat am 27.05.2020 die Massnahmen zur Schutz vor Infektionen im Kontext Covid19 gelockert. Neu sind Trainings in Gruppen > 5 Personen wieder möglich. Gleichzeitig werden Garderoben etc. wieder freigegeben (Quelle: ASSA, Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter).

Im Weiteren hat der Kanton die Bestimmungen «Cocon» gelockert und mit «Cocon+» eine Erweiterung zugelassen, welche die Öffnung der Schulanlagen für die lokalen Vereine ermöglicht.

Die Gemeinde Hägendorf hat beschlossen, dass aufgrund der Benutzung der gemeindeeigenen Hallen durch die Schulen (Schule Hägendorf, Kreisschule Untergäu), diese Hallen während des Konzeptes «Cocon» als Schulanlagen betrachtet werden.

Somit waren die Hallen inkl. Garderoben für die Vereine geschlossen, können nun aber ab dem Montag, 08. Juni 2020 wieder geöffnet werden.

Betreiber von Sportanlagen und Anbieter von Sportveranstaltungen müssen Schutzkonzepte haben, welche Massnahmen vorsehen, die den Schutz vor Infektionen fördern, den Bestimmungen des BAG gerecht werden und nötigenfalls eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte während dem Sportbetrieb gewährleisten (contact tracing).

Veranstaltungen bis 300 Personen sind zugelassen. Ausgenommen sind Wettkämpfe mit durchgehendem engem Körperkontakt (z.B. Ringen, Tanzen etc.).

Ziele

Primäres Ziel der Gemeinde Hägendorf ist der angemessene Schutz der Gesundheit der Anlagenutzenden und der Betreiber.

Weiter soll das kulturelle und sportliche Leben in Hägendorf im Rahmen der "neuen Normalität" wieder möglich werden.

Hierzu behält sich die Gemeinde vor, Regeln des Bundes und des Kantons zu verschärfen. Eine Lockerung von Regeln des Bundes oder des Kantons durch die Gemeinde ist nicht zulässig.

Schutzmassnahmen

Allgemeine Massnahmen und Verhaltensregeln

- Für alle Veranstaltungen inkl. Trainings ist ein Schutzkonzept zu erstellen. Dieses hat sich an die Musterkonzepte der Verbände bzw. von Swiss Olympic auszurichten.
- In den Indoor-Anlagen halten sich nur Leute auf, welche im direkten Zusammenhang mit dem Training stehen (Trainer, Trainierende, Physio etc.). Eltern und Begleiter bleiben ausserhalb der Anlagen.
- Auf Outdoor-Anlagen ist der Kontakt mit Dritten zu meiden. Allenfalls sind Drittbenutzer von Anlagen wegzuweisen, wenn diese für den Trainingsbetrieb genutzt werden. Die Benutzer gem. Belegungsplan haben in jedem Fall Vorrang.
- Die Hygiene-Regeln des Bundesamtes für Gesundheit sind einzuhalten.
- Es gilt nach wie vor ein Mindestabstand von 2m zwischen allen Personen. Ausnahmen und Verhaltensregeln bei Ausnahmen werden unten beschrieben.



- Wer Krankheitssymptome zeigt (z.B. Halsschmerzen, Husten) bleibt den Anlagen der Gemeinde fern. Die Anlagennutzer, namentlich die Covid19-Verantwortlichen der Vereine/Veranstalter und die Leiter von Sporteinheiten setzen diese Anforderung ausnahmslos durch.
- Besonders gefährdete Personen beachten die für sie geltenden Regeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- Pro Person sind 10m² vorzusehen. Das heisst, es dürfen nur so viele Personen an Trainings und Veranstaltungen teilnehmen, wie bei einer Belegung von 10m² pro Person auf der jeweiligen Anlage Platz finden.
- Auf jegliche Kontaktrituale wie Handshake, Abklatschen, Umarmungen etc. wird konsequent verzichtet.

Zugang zu den Anlagen

Um den Zugang von nicht berechtigten Personen zu verhindern, bleiben die Gebäudeeingänge bei Trainings geschlossen und sind durch die Leiter/Trainer mittels Token (elektronischer Schlüssel) zu öffnen. Die Türen sind grundsätzlich geschlossen zu halten (keine Arretierung). Alle Teilnehmenden kommen möglichst kurz vor dem Anlassbeginn zur Sportstätte und verlassen diese auch wieder ohne unnötige Verzögerungen.

Garderoben, Duschen, Toiletten

- Die Garderoben, Duschen und Toiletten stehen den Teilnehmenden wieder zur Verfügung die Nutzung ist den Teilnehmenden vorbehalten. Dritte halten sich während des Trainingsbetriebes nicht in den Hallen oder Vorräumen auf.
- So weit wie irgend möglich kommen die Teilnehmenden bereits umgezogen zur Sportstätte um Begegnungen in den Garderoben auf ein Minimum zu reduzieren.

Reinigung und Hygiene

Durch die Benutzer

- Vor und nach den Trainings etc. müssen die Hände zwingend gemäss den Vorgaben BAG gut und mit Seife gewaschen werden. Auch beim Händewaschen sind die Abstandregeln ohne Ausnahme einzuhalten.
- Das Entsorgen von Abfall ist auf der Anlage strikte untersagt. Die Teilnehmenden nehmen ihren Abfall wieder mit nach Hause und entsorgen ihn dort.
- Nach den Trainings etc. werden die benutzten Räume wenn möglich gelüftet. Dabei beachten die Benutzenden, dass nach Trainingsschluss am Abend alle Fenster wieder geschlossen sind.

Durch den Anlagenbesitzer

- Türgriffe und Handläufe werden zu Beginn des Vormittags und zu Beginn des Nachmittags gereinigt. Dies gilt nicht für Tage an denen keine Veranstaltungen stattfinden.



Regeln für Trainings

- Die Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sind zwingend einzuhalten.
- Nichteinhaltungen der Regeln kann zum Verbot der Anlagenbenutzung für einzelne Personen, Teams oder für ganze Vereine führen.
- Für jeden Anlass ist eine für die Einhaltung der Covid19-Regeln verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. Trainer).
- In den Indoor-Anlagen halten sich nur Leute auf, welche im direkten Zusammenhang mit dem Training stehen (Trainer, Trainierende, Physio etc.). Eltern und Begleiter bleiben ausserhalb der Anlagen.
- Auf Outdoor-Anlagen ist der Kontakt mit Dritten zu meiden.
Allenfalls sind Drittbenutzer von Anlagen wegzuweisen, wenn die Anlagen für den Trainingsbetrieb genutzt werden. Die Benutzer gem. Belegungsplan haben Vorrang.
- Die Hygiene-Regeln des Bundesamtes für Gesundheit sind einzuhalten.
- Es gilt nach wie vor grundsätzlich ein Mindestabstand von 2m zwischen allen Personen.
- Bei Sportarten mit längerdauernden oder wiederholten Unterschreitungen der Abstandsregeln sind alle Anlässe (Trainings und Wettkämpfe) Präsenzlisten der Teilnehmenden zu führen, welche eine lückenlose Nachverfolgbarkeit und Kontaktaufnahme sicherstellen.
Die gilt z.B. für Fussball, alle Arten von Hockey, Handball, Basketball, Baseball/Softball, Tanzen, Sportarten mit Hilfestellungen wie Geräteturnen (Liste nicht abschliessend).
Die Vereine und Benutzer führen hierzu anlassgenaue Listen mit Namen, Vornamen, Telefonkontakt aller Teilnehmenden. Die Listen sind in Papierform oder elektronisch zu erstellen und während mind. 14 Tagen nach dem jeweiligen Anlass aufzubewahren.
Die Listen müssen den Behörden inkl. Gemeinde auf Verlangen umgehend ausgehändigt werden können.
- Wer Krankheitssymptome zeigt (z.B. Halsschmerzen, Husten) bleibt den Anlagen der Gemeinde fern. Die Anlagennutzer, namentlich die Covid19-Verantwortlichen der Vereine/Veranstalter und die Leiter von Sporteinheiten setzen diese Anforderung ausnahmslos durch.
- Besonders gefährdete Personen beachten die für sie geltenden Regeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- Pro trainierender Person sind 10m² vorzusehen. Das heisst, es dürfen nur so viele Personen an Trainings teilnehmen, wie bei einer Belegung von 10m² pro Person auf der jeweiligen Anlage Platz finden.
- Auf jegliche Kontaktrituale wie Handshake, Abklatschen, Umarmungen etc. wird konsequent verzichtet.

Allgemeine Vorgaben für den Wettkampfbetrieb

Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.

- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.



Regeln für Wettkämpfe bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Personen

- Die Regeln für Trainings sind Bestandteil der Regeln für Wettkämpfe.
Ausnahmen: Besucher/Zuschauer.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
- Maximale Anzahl an Besuchenden: Eine Person pro 4 m² zugängige Fläche.
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann (für die Galerie des Raiffeisen Arena gilt daher ein "Einbahnregel").
- Zudem ist für die Durchführung des Wettkampfs eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung dieser Vorgaben zuständig ist

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Gemeinde obliegt den Vereinen/Anlassgruppen. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine/Anlassgruppen

Es ist sicherzustellen, dass alle ... – Trainerinnen und Trainer
– Sportlerinnen und Sportler
– Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Bei Fragen zum ihrem Schutzkonzept wenden sich die Vereine direkt an ihren Verband. Falls ein Verein keinem Verband angehört, orientiert er sich am besten an einem der bestehenden Konzepte auf der Internetseite von Swiss Olympic.

Die Vereine müssen der Gemeinde ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollrundgänge durchgeführt werden. Die Gemeinde behält sich vor, Anlässe (inkl. Trainings) sofort abubrechen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Die Kostenfolgen haben zu 100% die Veranstalter zu tragen.



Kommunikation

Die Gemeinde informiert die Vereine via Mail über die Vorgaben. Hierzu werden die Mailkontakte der Vereinsliste auf der Homepage der Gemeinde. Bei auswärtigen Veranstaltern wird der für den Hallenbeleger genannte Kontakt verwendet.

Für die Verteilung innerhalb der Vereine/Veranstalter sind diese selbst verantwortlich.

Gültigkeit

Diese Vorgaben gelten bis zum Widerruf durch die Gemeinde.

Verschärfungen durch Bund und Kanton erhalten jederzeit unverzüglich Gültigkeit.

Lockerung der Vorgaben von Bund und Kanton müssen von der Gemeinde bestätigt werden, ehe sie für Anlagen der Gemeinde in Kraft treten.

Dieses Konzept ist integraler Bestandteil jeglicher Vereinbarung zur Nutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen.

Einwohnergemeinde Hägendorf

03. Juni 2020

Gemeindepräsident

Andreas Heller

Verwaltungsleiter

Uli Ungethüm